

ÖFFENTLICHE JUGENDFÜRSORGE IM NATIONALSOZIALISMUS IN ÖSTERREICH

Die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark (VOJWF) vom 20.3.1940 fasste vorher bestehende Regelungen im Bereich der öffentlichen Jugendfürsorge im Staatsgebiet des ehemaligen Österreich zusammen (ABGB 1916, Ziehkindergesetz 1919, Berufsvormundschaft in den 1920er Jahren) und goss diese in eine neue Systematik. Inhaltlich lehnte sich die VOJWF stark an das 1922 in Kraft getretene deutsche Reichsjugendwohlfahrtsgesetz an. Während das RJWG während der ganzen NS-Zeit praktisch unverändert blieb, erhielt die VOJWF spezifische Bestimmungen, die den Einfluss des NS-Staates von Anfang an gewährleisten sollten.

Das begann gleich mit der Grundsatzbestimmung im § 1, wonach die Erziehung der Jugend im NS-Staat eine solche zur deutschen Volksgemeinschaft war. **„Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewussten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.“** Wenn das nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet war, trat die öffentliche Jugendhilfe auf den Plan.

Auszug aus dem Antrag auf Fürsorgeerziehung des Jugendamtes:

„Ladislaus ist kaufmännischer Lehrling beim Buchhändler M. Zu Ostern erhielt er von seinem Lehrherrn einen 4tägigen Urlaub, den er zum Besuch von Verwandten benützte. Da er im Hause der Familie Z. sich zu schweren staatsfeindlichen Äußerungen hinreißen ließ (hauptsächlich mit Beziehung auf die Banditen wie auf Deutschland im allgemeinen) wurde er am 3.5.1943 von der Gestapo verhaftet. Er gestand nach anfänglichem Leugnen die meisten ihm zur Last gelegten staatsfeindlichen Reden ein und wurde in das Gestapo Gefängnis in Klagenfurt überstellt.

Da Ladislaus Schutzangehöriger ist und noch nicht 15 Jahre alt ist, kommt eine Anhaltung in einem Jugendschutzlager noch nicht in Betracht. Eine entsprechende Nacherziehung des Jungen erscheint jedoch unbedingt notwendig, weshalb mir die Gestapo ihren Vorgang zur Einleitung von Fürsorgeerziehung übergab.“ (Zl. H 57/43)

Das theoretische Gerüst, was der Nationalsozialismus unter Erziehung verstand, lieferten NS-Pädagogen wie Ernst Krieck und Alfred Bäumler, wobei ersterer ohne Matura zu einer universitären Karriere gelangte und sogar eine Zeit lang das Amt des Rektors einer Universität bekleidete. Krieck lieferte 1935 mit seinem nur 32 Seiten umfassenden Büchlein „Erziehung im nationalsozialistischen Staat“ das Standardwerk für alle im Deutschen Reich tätigen Pädagogen, Lehrer, Volkspflegerinnen,... Er definierte den Menschen als Gemeinschaftswesen, das nur Sinn und Erfüllung im Zusammenhang mit übergeordneter Lebensgemeinschaft, in Gliedschaft am Volksganzen hätte.

„Die Gesamtheit der von der Gemeinschaft auf den Nachwuchs ausstrahlenden Einwirkungen, soweit dadurch im Nachwuchs Wachstum gefördert und geformt, Anlagen zur persönlichen und gliedschaftlichen Reife gebracht werden, heißt Erziehung.“ (Krieck, Erziehung, Seite 10)

Von Individualität ist hier also keine Rede. Alle Erziehung war nach Krieck auf das höhere Ziel der Volksgemeinschaft ausgerichtet. Alles, was diesem Ziel nicht diente, war per se keine Erziehung. Den Schwerpunkt nationalsozialistischer Erziehung legte Krieck in die Charakterbildung.

„Der nationalsozialistischen Idee gemäß fällt aber der Schwerpunkt gerade in die Charaktererziehung als den Mittelpunkt, das Fundament aller übrigen Erziehung. Durchgeführt wird die Erziehung des Charakters in einem wehrhaft-politisch-musischen Zuchtssystem gemäß der rassisch-völkischen-politischen Weltanschauung und Wertordnung.“ (Krieck, Erziehung, Seite 12)

Die VOJWF fand allein Anwendung auf Kinder arischer Herkunft. Die Nationalsozialisten gestanden Nicht-Ariern keinerlei Entwicklungspotential in Sachen Erziehungsfähigkeit zu und befanden sie daher von vornherein als nicht würdig, öffentliche Jugendfürsorge zu generieren. **„Bei**

diesen asozialen fremdrassigen Elementen kommt aber von vornherein eine erziehende Tätigkeit nicht in Betracht. Sie bedeuten eine unnötige finanzielle Belastung des Staates und eine nicht zu verantwortende pädagogische Belastung in den Heimen und für die deutschen Fürsorgezöglinge.“ (Erlass des Reichsministerium des Innern (RMI) vom 20.9.1943 an die Jugendämter)

Bereits im Herbst 1938 begann der generelle Ausschluss der jüdischen Bevölkerung sowie die der Zigeuner von der öffentlichen Fürsorge – als Ausführende genauso wie als Empfänger von Leistungen. Ein Erlass des RMI regelte, dass Juden keine Kinder mehr adoptieren konnten, die selbst nicht jüdischer Herkunft waren. Bei der Bestellung von Vormündern waren die Jugendämter angewiesen, die Rassengrundsätze zu beachten. Das bedeutete, Juden durften nicht bei arischen Kindern zum Vormund nominiert werden, vice versa Arier nicht bei jüdischen Kindern. Die Jugendämter beendeten in der Folge einfach die noch bestehenden Vormundschaften bei nicht-arischen Kindern. Parallel dazu erklärte die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) in mehreren internen Richtlinien ihre Unzuständigkeit für nicht-arische Kinder und lehnte deren Betreuung kategorisch ab. Zwischen 1938 und 1941 erfolgte die sukzessive Hinausdrängung von Juden und Zigeunern aus allen Netzen der öffentlichen Fürsorge. Diese Entwicklung mündete schließlich in den Massendeportationen in die Vernichtungslager.

Das führt zum Schicksal des 1928 geborenen Mädchens Helene Weiss: über die Mutter sind keine näheren Daten bekannt, der Vater ist Pferdehändler von Beruf und entstammt der Volksgruppe der Zigeuner. Nachdem die Versorgung des Kindes durch die Mutter nicht gegeben ist, kommt Helene zu den ersten Pflegeeltern. Das Jugendamt befindet, dass diese Pflegeeltern nicht geeignet sind und es folgt im Jahr 1939 ein Wechsel in eine andere Pflegefamilie, die sich liebevoll um das Kind kümmert. Im Herbst 1941 steht plötzlich ein Kriminalbeamter vor den Pflegeeltern, teilt diesen mit, dass Helene als Zigeunerkind ausgewiesen wird. Die Pflegeeltern versuchen noch durch Intervention bei Jugendamt und Polizei die Deportation des Kindes zu verhindern – ohne Erfolg.

Das Stadtjugendamt Klagenfurt stellt durch die Amtsleiterin am 13.1.1944 an das Amtsgericht Klagenfurt einen Antrag auf Enthebung von der Vormundschaft und führt in der Begründung an:

„Helene Weiss ist blutmäßig Zigeunerin und bereits am 30.10.1941 mit dem letzten Zigeunertransport von der Polizei von Kärnten abgeschoben worden. Zunächst wurde sie in ein Lager im ehemaligen Burgenland überstellt von wo die weitere Abgabe in das Generalprotektorat erfolgen sollte.“ (Zl. H 68/40)

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges erkundigen sich die Pflegeeltern über das Schicksal von Helene und wollen wissen, ob das Mädchen noch lebt. Sie bekommen keine Auskunft.

Wieder anknüpfend an die VOJWF ist festzuhalten, dass der § 3 den Aufbau der Behördenstruktur regelte und als Bezeichnung für die Behörde den Begriff Jugendamt einführte (Stadt-, Kreis-, Gaujugendamt). Die Aufgaben des Jugendamtes listete § 4 auf und unterteilte sie in 6 Bereiche, nämlich Pflegekinder, Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung als Herzstück, Jugendgerichtshilfe, Jugendschutz sowie Gesundheitsfürsorge.

Der Schwerpunkt der Aufgabenbereiche der Jugendfürsorge lag eindeutig in der Schutzaufsicht sowie Fürsorgeerziehung. Allein die gesetzlichen Bestimmungen dazu umfassten 29 Paragraphen der gesamten VOJWF, also fast ein Drittel. Schutzaufsicht bedeutete Überwachung des Kindes unter Belassung in seiner bisherigen Umgebung. Sie diente zur Verhinderung von körperlicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung, konnte von den Eltern selbst bzw. vom Jugendamt beantragt und musste vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Das Gericht hatte drei Möglichkeiten bei der Betrauung mit der Durchführung der Schutzaufsicht – das Jugendamt, die NSV-Jugendhilfe oder einzelne Personen. Den Durchführenden standen einige Kompetenzen zur Verfügung. So konnte beispielsweise den Minderjährigen aufgetragen werden, bestimmte öffentliche Bereiche nicht zu betreten (Ausgangsverbote) oder nicht zu rauchen.

Fürsorgeerziehung diente laut Gesetz der Verhütung bzw. Beseitigung der Verwahrlosung und wurde unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt durchgeführt. Die Verhütung einer lediglich körperlichen Verwahrlosung schloss das Gesetz ex lege aus. Jede

Fürsorgeerziehung musste vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden. Antragslegitimiert war nur das zuständige Jugendamt oder das Gericht selbst von Amts wegen. Während beim Pflugschaftsverfahren das Jugendamt über ein Anhörungsrecht verfügte, traf dies auf den Minderjährigen, dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter nicht zu. Rekursberechtigt waren hingegen alle beteiligten Verfahrensparteien. Darüber hinaus stand es dem Gericht frei, einen – wörtlich aus dem Gesetz zitiert – „jugendlichen Psychopathen zur Beobachtung in eine geeignete Anstalt für 6 Wochen einzuweisen“.

Auszug aus dem Gerichtsbeschluss:

„Die mj. Maria, geb. 1927, somit 13 Jahre alt, ist laut ärztlicher Begutachtung des Amtsarztes schwachsinzig und zwar mit einem Schwachsinn mittleren Grades behaftet. Von der Erziehungsmöglichkeit der mj. Maria kann nach dem Gutachten des Amtsarztes keine Rede sein. [In dem amtsärztlichen Gutachten wurde weiters Folgendes festgestellt:] „Die durch keine Hemmungen gezügelte Sexualität lässt frühzeitig intime Bekanntschaften mit Männern befürchten, die für das Mädchen, das zur Zeit noch keinen Verkehr hatte und auch keine Zeichen von Geschlechtskrankheit aufwies, verhängnisvoll wären. Sie wurde deshalb auch zur Sterilisierung vorgemerkt.“

Auszug aus dem Vormerk des Jugendamtes:

„Ersuchen mj. Maria dem Leiter der Abtlg. für Nervenranke vorzuführen, ob sie zur Abgabe in eine Anstalt für normalbegabte Zöglinge geeignet ist. Neuerliche Beschlussfassung hängt von diesem Gutachten ab.“ (Zl. H 49/41)

Die Gründe für die Beantragung von Fürsorgeerziehung waren vielfältig. Sie konnten in der mangelnden Erziehungsfähigkeit der Eltern liegen. Häufige Formulierungen in den Anträgen der Jugendämter dafür lauteten, der Elternteil „wäre zu schwach“, könne den Minderjährigen „nicht halten“. Aber auch Alkoholismus oder Arbeitslosigkeit spielten bei den Eltern eine große Rolle. Auf Seiten der Kinder und Jugendlichen lagen der Fürsorgeerziehung Beschreibungen wie **kriminell, asozial, arbeitsscheu, haltlos, liederlich, sexuell hemmungslos oder gemeinschaftsunfähig** zugrunde.

Auszug aus dem Gerichtsbeschluss:

„... geht hervor, dass die mj. Katharina nicht bloss arbeitsscheu sondern auch einem liederlichen Lebenswandel ergeben ist. Sie geht mit ihrer älteren Schwester Rosa abends fort und kommt mit dieser erst spät in der Nacht nach Hause, meist in Begleitung von Soldaten welche dann von der mj. Katharina obwohl erst 16 Jahre alt in die Wohnung mitgenommen werden.“

Gem. § 1 der Jugendwohlfahrtsverordnung für die Ostmark muss jedes deutsche Kind zu einem verantwortungsbewussten Glied der Deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden. Nach den obigen Feststellungen ist dies bei der mj. Katharina eine energische pflugschaftsgerichtliche Maßnahme notwendig.“ (Zl. H 38/44)

Auszug aus dem Antrag auf Fürsorgeerziehung des Jugendamtes:

„Die Kindesmutter sprach daraufhin im Jugendamt vor, weil sie mit dem Jungen [Gottfried, 15 Jahre] nichts anzufangen wußte. Er folgte ihr nicht, habe für keinerlei Arbeit irgend ein Interesse, nur für Kino und Theater bringe er Interesse auf. Seinen HJ Dienst vernachlässigte er ebenfalls fast ganz, blieb aber Abends von daheim fort.“

Die Kindesmutter ist zu schwach. Es erscheint eine strenge Anstaltserziehung unbedingt notwendig, um aus dem Jungen noch einen brauchbaren Volksgenossen zu machen.“ (Zl. H 58/43)

Fürsorgeerziehung endete mit Vollendung des 19. Lebensjahres oder bei Erreichung des Zweckes oder anderweitiger Sicherstellung desselben. Für Jugendliche, die aus der Fürsorgeerziehung gemäß § 62 wegen Aussichtslosigkeit der Maßnahme entlassen wurden und die aus Sicht des NS-Staates eine Gefahr für die Volksgemeinschaft darstellten, schuf das Reichssicherheitshauptamt Jugendkonzentrationslager, in der Sprache der Nationalsozialisten verbrämt „Jugendschutzlager“ genannt.

Der § 62 besagte zwar, dass die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen konnte und zwar aus Gründen, die in der Person des Jugendlichen lagen und überdies die Zustimmung des Gerichtes erforderte. In der Praxis unterschritten die Jugendämter allerdings die im Gesetz festgelegte Altersgrenze und waren an der Einweisung von Jugendlichen unter 18 Jahren in Jugendschutzlager beteiligt.

Im August 1940 wurde in Moringen in der Nähe von Hannover ein Jugendschutzlager für männliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 21 Jahren mit einer Kapazität von 800 Plätzen installiert. Die Internierung unterlag keiner Befristung. Die Einweisung erfolgte, wenn nachstehende Attribute zutrafen: **gemeinschaftsunfähig, arbeitsscheu, geschlechtskrank, triebhafte Hemmungslosigkeit, liederlicher Lebenswandel, unerziehbar.**

Die Jugendlichen sollten unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu brauchbaren Volksgenossen nacherzogen werden. Geling dies nach Einschätzung der Lagerleitung nicht, kam es mit Erreichen der Volljährigkeit zur Überstellung in ein KZ. Die Statistik des Reichssicherheitshauptamtes belegte für die ersten zwei Jahre des Bestehens des Jugendschutzlagers, dass 70 Jugendliche in die Wehrmacht einberufen wurden. Darüber hinaus wies die Statistik 42 Entlassungen wegen Unerziehbarkeit aus. Davon kamen 12 Jugendliche in KZ, 30 in sogenannte Heil- und Pflegeanstalten, wobei diese Begriffe klarerweise als Synonyme für physische Vernichtung standen.

Auszug aus dem Antrag auf Fürsorgeerziehung des Jugendamtes:

„Seit Juli 1941 hat die Jugendliche [Johanna, 16 Jahre] bereits 3 Posten gehabt, jedoch alle 3 nach kurzer Zeit eigenmächtig wieder verlassen und sich tagelang unterstandslos herumgetrieben, bis sie von der Polizei aufgegriffen und wegen mittlerweile erworbener Geschlechtskrankheit auf die Abteilung VI des Gaukrankenhauses überstellt worden war.

Sollte diese Maßnahme [Fürsorgeerziehung] nicht den gewünschten Erfolg zeitigen, so erscheint nur mehr die Überweisung in ein Jugendarbeitslager möglich.“

Auszug aus dem Gerichtsbeschluss:

„Die Anstalt Hirtenberg hat in ihrer Zuschrift vom 10.10.1940 anher mitgeteilt, dass die mj. Johanna absolut unerziehbar sei, weiters eine erbbiologische Minderwertigkeit aufweise. Die Mj. sei nach dem dortigen Gerichte eine notorische Vagantin, dazu ausserordentlich arbeitsscheu und unehrlich.

Eine energische pflugschaftsbehördliche Massnahme ist nach diesen Feststellungen unbedingt notwendig und vollauf begründet. Ein Jugendschutzlager für weibliche und kriminelle Jugendliche ist bisher noch nicht errichtet.“ [22.9.1941] (Zl. H 171/39)

Ein paar Monate später – im Sommer 1942 errichtete das Reichssicherheitshauptamt auch ein Jugendschutzlager für weibliche Jugendliche mit einer Kapazität von 600 Plätzen in Uckermark, in örtlicher Nähe zum KZ Ravensbrück.

Die Jugendämter waren insofern in die Jugendschutzlager involviert, als sie vorschlagen konnten, welche Jugendlichen dorthin deportiert werden sollten. In Moringen gab es in der Zeit seiner Existenz insgesamt mehr als 1.200 Einweisungen, in Uckermark knapp unter 1.000. Die Letztentscheidung für eine Einweisung in ein Jugendschutzlager fällte die Polizei. Die Alpen- und Donaureichsgaue taten sich als übermäßig hoher Zuweiser hervor und lagen mit Abstand an der Spitze vor allen anderen Teilen des Deutschen Reiches – 200 bei den männlichen, 150 bei den weiblichen Jugendlichen!

Auszug aus dem Gerichtsbeschluss:

„Wie schon vorher berichtet, ist es nicht möglich gewesen, einen Erziehungserfolg auch nur teilweise herbeizuführen. Das Mädchen [Ida, 18 Jahre] ist ausgesprochen willensschwach, haltlos und kriminell, trotz des [eigenen 18 Monate alten] Kindes gemeinschaftsunfähig.

Ida hat sich auch in jeder anderen Hinsicht unverbesserlich erwiesen, sodass ihre Überstellung in ein Arbeitshaus oder Konzentrationslager unerlässlich ist, falls sie nach der Entlassung wieder ihren assozialen Lebenswandel fortsetzt, was zu erwarten ist.“

Auszug aus dem Vormerk des Jugendamtes:

„18.12.1943 Laut Mitteilung der staatlichen Kriminalpolizeistelle wurde bereits vor Jahresfrist der Antrag auf Einweisung der Ida in das Jugendschutzlager Uckermark nach Haftentlassung gestellt.“ (Zl. H 285/39)

Der letzte bereits genannte Aufgabenbereich der Jugendämter war die Mitwirkung bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge. Die kriminalbiologischen Untersuchungsstelle des Reichsgesundheitsamtes wollte mit seinen Forschungen beweisen, dass sich bestimmte Faktoren herausarbeiten ließen, anhand derer prognostiziert werden könnte, welche Entwicklung ein Jugendlicher nehmen würde bzw. dass Jugendliche aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur gemeinschafts- und erziehungsunfähig wären.

Auszug aus dem Gerichtsbeschluss:

„Der mj. Josef [16 Jahre] bleibt nirgends auf einem Jahrplatze strawanzt umher und ist nach dem Gerichte daran, ein Gewohnheitsverbrecher zu werden. [3 Opferstockdiebstähle, Schwarzfahrt, weitere Diebstähle, Zechprellereien] Um diesen schlechten Verhalten des mj. Josef ein Ende zu bereiten, war es notwendig, die Einweisung des mj. Josef in eine Fürsorgeerziehungsanstalt vorzugehen.

Auszug aus dem Vormerk des Jugendamtes:

„18.11.1941 Von Reichsstatthalter, GJA. der Handakt des mj. Josef wolle an das Reichsgesundheitsamt, Zweigstelle Dahlem, Kriminalbiologische Forschungsstelle in Berlin-Dahlem unter den Eichen 82-84 zur Einsichtnahme übermittelt werden.“

„3.3.1943 --- Vom Reichsstatthalter – Polizeiverfügung der Stadt Moringen v.9.2.43 laut welcher Josef wegen ansteckender Krankheit (Tb) vom Jugendschutzlager Moringen auf Bestimmung des Gesundheitsamtes in Northeim mit sofortiger Wirkung in die Provinzial-Arbeitsanstalt Abtlg. Lungenheilstätte in Benninghausen bei Lippstadt überstellt wird.“ (Zl. V 135/40)

Bis zur Erlassung des ersten Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Zweiten Republik im Jahr 1954 behielt die VOJWF ihre Gültigkeit – lediglich reduziert durch Streichung der explizit nationalsozialistisch geprägten Paragraphen.

Inwieweit sich Fürsorgerinnen an den Jugendämtern für Zwecke des Nationalsozialismus instrumentalisieren ließen oder inwieweit sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Widerstand gegen das Regime leisteten, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden, weil dazu keine gesicherten wissenschaftlichen Daten vorliegen. Es ist aber wahrscheinlich, dass sich Fürsorgerinnen den realpolitischen Gegebenheiten angepasst haben, wie das auch bei anderen Berufsgruppen (LehrerInnen, PädagogInnen) in der Zeit des Nationalsozialismus der Fall gewesen ist.

Quellen:

- Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20.3.1940
- Die zitierten Auszüge aus den Akten entstammen alle den Archiven des Magistrates Klagenfurt bzw. der Bezirkshauptmannschaft Villach
- Kriek Ernst, Erziehung im nationalsozialistischen Staat, 1935
- diverse Erlässe des Reichsministeriums des Innern aus den Jahren 1940 bis 1943

Anmerkung 1: Die Verwendung von Vokabular der NS-Diktion ist bewusst gewählt, um auch einen atmosphärischen Eindruck der Zeit des Nationalsozialismus zu vermitteln.

Anmerkung 2: Die zitierten Stellen aus den Aktenbeständen sind wortwörtlich wiedergegeben. Etwaige grammatikalische oder Rechtschreibfehler entstammen dem Original. Eckige Klammern weisen hingegen auf inhaltliche Ergänzungen durch mich hin.